

Jöhstadt zum Kirchenbau mit 1666 Thlr. 20 Ngr. auf jedes Jahr der laufenden Finanzperiode

zu bewilligen, und

c) durch die Bewilligung dieser 5000 Thlr. die Petition des Rathes und der Stadtverordneten zu Jöhstadt für erledigt zu achten.

Der geehrten ersten Kammer wird anheimgegeben, diesen jenseitigen Beschlüssen beizutreten.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion bezüglich der Position 66 a. ist hiermit eröffnet.

D. Großmann: Unter den Unterabtheilungen dieser Position steht unter Nr. 6 auch die Summe von 2000 Thaler Zuschuß zur allgemeinen Predigerwitwen- und Waisencasse. Diese Predigerwitwencasse gewährt jetzt in der Regel eine Pension von 60 Thlr., fordert aber von jedem Prediger einen jährlichen Beitrag von 8 Thlr. 16 Ngr. als den Betrag seiner ehemaligen Franksteuer von 8 Thlr. 10 gGr. Conventionsgeld. Es ist nun schon auf einem der früheren Landtage, wo nicht gar auf zweien, von dem hohen Ministerium die Aussicht eröffnet worden, es werde möglich sein, bald eine Erhöhung der Pensionen oder eine Verminderung der Beiträge eintreten zu lassen. Beides ist bis jetzt noch nicht erfolgt, und es wartet die ganze Geistlichkeit immer noch sehnsuchtsvoll darauf. Die Gründe, warum diese Erwartung so anhaltend fortbauert, liegen auf der Hand. Einmal gewährte früher die Augusteische Stiftung von 1580 in Folge eines von dem Kurfürsten August gestifteten Fonds von 100,000 Thaler jeder Predigerwitwe 16 Thaler ohne alle Einlage; jetzt bekommt sie 60 Thaler, also nur 44 Thaler mehr. Vergleicht man dieses Mehr mit dem, was dafür entrichtet wird, früher aber nicht entrichtet wurde, so kann man mindestens annehmen, daß der jährliche Beitrag, 20 Procent, mindestens 16 $\frac{2}{3}$ Procent dessen, was dafür gewährt werden soll, beträgt. Ich frage Sie, meine Herren, ob es irgend wo in Deutschland eine Wittwencasse giebt, welche 16 Procent an jährlichen Beiträgen verlangt und noch darüber? Ein zweiter Grund ist der, daß dieselbe Casse, welche an das königlich-preussische Herzogthum Sachsen antheilig übergegangen ist, ohne alle Beiträge der Geistlichen jeder Wittwe jährlich 50 Thaler zu gewähren vermag. Was dort möglich ist, scheint doch auch hier möglich sein zu müssen. Ein dritter Grund liegt in dem Staatsdienergesetze. Nach §. 43 und den folgenden Paragraphen, wo von den Pensionen der Wittwen die Rede ist, erhält die Wittwe eines Staatsdieners den achten Theil der von ihrem Ehemanne versteuerten Besoldung als Pension, die Steuern selbst, die jährlichen Beiträge sind normirt zu 1 Procent bis 1000 Thaler, zu 1 $\frac{1}{2}$ Procent bis 1500 Thaler, zu 2 Procent bis 2000 Thaler und darüber. Wenn ich hier nach Analogie jener Verhältnisse berechne, so würde der eigentliche Betrag einer Wittwenpension bei einem Beitrage von 8 Thlr. 16 Ngr. jährlich mindestens 100 Thaler betragen müssen. Das sind die Gründe, warum man auf eine Erhöhung dieser Pensionen wartet. Endlich

will ich gar nicht erwähnen z. B. die unverhältnißmäßige Kleinheit der Pension selbst, die für solche, welche in Städten wohnen, eben gerade den Miethzins abwirft, und nur bei denen, die auf dem Lande leben, etwas mehr beträgt. Ein zweiter Gegenstand des Verlangens liegt darin, daß man gar nichts über den gegenwärtigen Stand dieser Wittwencasse erfährt. Da sie aber durch Beiträge hauptsächlich unterhalten wird und durch ein Stiftungscapital, so scheint es doch zweckmäßig zu sein, daß man ebenso jährlich eine Uebersicht über die Einnahmen und Ausgaben bekomme, wie sie die Brandversicherungscommission zu geben pflegt. Auch das geschieht nicht. Es ist sogar von dem königlichen Herrn Commissar in Aussicht gestellt worden, daß die Ueberschüsse dieser Pensionen — es müssen also doch solche vorhanden sein — zu Unterstützung von lebenden Geistlichen verwendet werden sollen, die sich in dürftigen Umständen befinden. Ich kenne nun zwar die Stiftungsurkunde selbst nicht, weiß aber doch aus Handbüchern des Kirchenrechts, daß jene Summe nur für die Wittwen und Waisen von Geistlichen bestimmt gewesen ist. Dies veranlaßt mich, an den königlichen Herrn Commissar die ergebenste Anfrage zu richten: 1) Ob wirklich eine Verwendung für dürftige noch amirende Geistliche sich mit dieser Stiftung verträgt; 2) ob es nicht möglich ist, oder bald zu erwarten steht, daß eine Erhöhung der Pension erfolgen, und endlich, ob man nicht geneigt sein dürfte, von Seiten der hohen Behörde jährlich eine Uebersicht zur belehrenden und beruhigenden Ueberzeugung aller Betheiligten öffentlich erscheinen zu lassen?

Regierungscommissar D. Hübel: Die Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Geistlichen beruht auf dem Gesetze vom 1. December 1837. Durch dieses Gesetz sind die Beiträge der Geistlichen und die Pensionen normirt, welche ihren Relicten aus der Casse gezahlt werden sollen. Es liegt also nicht in den Befugnissen des Ministeriums, diese Beiträge herabzusetzen und die Pensionen zu erhöhen; es könnte dies auch von den Kammern sehr bedenklich gefunden werden, weil die Staatscasse die Garantie dieser Wittwen- und Waisencasse übernommen hat. Ich habe selbst die Vorarbeiten zu dieser Casse gemacht, meine Berechnungen wurden damals angegriffen, weil man der Befürchtung Raum gab, die Einnahmen der Casse würden nicht ausreichen, die Pensionen zu decken. Die Verwaltung hat aber bis jetzt ein so günstiges Resultat ergeben, daß sich voraussehen läßt, es werde in späterer Zeit möglich sein, die Pension zu erhöhen. Das Ministerium hat sich jedoch noch nicht veranlaßt finden können, eine Abänderung des Gesetzes zu beantragen, weil man bei einer solchen Casse nicht nach den Resultaten eines kurzen Zeitraumes urtheilen kann, sondern immer einen längern Zeitraum abwarten muß. Die Casse besteht seit 13 Jahren; diese waren ihr besonders günstig, denn es haben ansteckende Krankheiten in einer größern Verbreitung im Lande nicht geherrscht. In dem Voranschlage war auf eine Verzinsung der eingeschosse-